

Stadt Müllheim
Gemarkungen Niederweiler und Müllheim

Umlegung "Am langen Rain"

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss

für das Gebiet des Bebauungsplanes "Am langen Rain" der Gemarkungen Niederweiler und Müllheim hat der ständige Umlegungsausschuss am 05.07. 2018 gemäß § 47 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Durchführung einer

U m l e g u n g

beschlossen. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke wurden am 22. November 2017 mündlich angehört.

In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Niederweiler mit den Nummern:

7/6 (hiervon ein nordwestlicher Teil mit ca. 330m² einbezogen) 1491(hiervon der südlicher Teil mit ca. 637m² einbezogen), 1491/1, 1801 (hiervon ein südwestlicher Teil mit ca. 48m² einbezogen), 1802 (hiervon der südliche Teil mit ca. 319m² einbezogen), 1803 (hiervon der südliche Teil mit ca. 527m² einbezogen), 1804 (hiervon der südliche Teil mit ca. 704m² einbezogen), 1805 (hiervon ein Teil mit ca. 587m² einbezogen), 1806 (hiervon ein südlicher Teil mit ca. 1394m² einbezogen), 1807 (hiervon ein Teil mit ca. 1271m² einbezogen), 1808, 1862 (hiervon der westliche Teil mit ca. 104m² einbezogen), 1863 (hiervon der westliche Teil mit ca. 312m² einbezogen), 1864 (hiervon ein westlicher Teil mit ca. 197m² einbezogen), 1865 (hiervon ein westlicher Teil mit ca. 345m² einbezogen), 1866 (hiervon ein westlicher Teil mit ca. 199m² einbezogen), 1867 (hiervon ein westlicher Teil mit ca. 1011m² einbezogen), 1868 (hiervon ein westlicher Teil mit ca. 316m² einbezogen), 1869 (hiervon ein westlicher Teil mit ca. 356m² einbezogen), 1870 (hiervon ein westlicher Teil mit ca. 389m² einbezogen), 1871 (hiervon ein westlicher Teil mit ca. 683m² einbezogen), 1872 (hiervon ein westlicher Teil mit ca. 1165m² einbezogen), 1873 (hiervon ein westlicher Teil mit ca. 324m² einbezogen), 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1885/3, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1907, 1908, 1910, 1911, 1912 (hiervon ein Teil mit ca. 2110m² einbezogen), 1913 (hiervon ein südwestlicher Teil mit ca. 1157m² einbezogen), 1927/1 (hiervon der westliche Teil mit ca. 1216m² einbezogen) und 1951(hiervon ein westlicher Teil mit ca. 1071m² einbezogen)

und folgende Flurstücke der Gemarkung Müllheim mit den Nummern:

3132/1, 3132/2, 3132/3, 3132/5, 3134 (hiervon ein mittlerer Teil mit ca. 2422m² einbezogen), 3135 (hiervon der nordöstliche Teil mit ca. 24m² einbezogen), 3151/1 (hiervon der

nordöstliche Teil mit ca. 72m² einbezogen), 3186 (hiervon ein östlicher Teil mit ca. 381m² einbezogen), 3209/1, 3210/1, 3211/1, 3212/1, 3213/1, 10303 (hiervon der östliche Teil mit ca. 398m² einbezogen) und 10426 (hiervon ein südlicher Teil mit ca. 102m² einbezogen)

einbezogen.

Die Umlegung trägt die Bezeichnung "Am langen Rain". Für das Gebiet "Am langen Rain" hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 11.05.2016 beschlossen einen Bebauungsplan aufzustellen. Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des BauGB vom 2. März 1998 (GBl. S. 185) in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 25. April 2014 dem ständigen Umlegungsausschuss.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim Umlegungsausschuss im Rathaus der Stadt Müllheim (Zimmer Nr. 208) anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grund-

stücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Baurechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Stadt Müllheim eingereichtes Baugesuch gilt **nicht** gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Müllheim im Rathaus, Zimmer Nr. 206 zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Baulandsachen- Hans-Thoma-Straße 7, 76133 Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Rechtsanwalt gestellt werden. Für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache muss sich der Antragsteller jedoch eines vertretungsberechtigten Anwalts bedienen (§222 Abs. 3 Satz 2).

VII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses I

Für die Grundstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis I liegen in der Zeit

vom 26.07.2018
bis 27.08.2018

öffentlich aus und können montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Müllheim Zimmer Nr. 206 / 207 eingesehen werden.

Müllheim, den 05.07. 2018

Umlegungsausschuss

In Vertretung

.....

Danksin

(Beigeordneter)

Übersichtskarte Baulandumlegung 'Am langen Rain'

